

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 01. Februar 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung war Herr HENNES, Ratsmitglied, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2021 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2021;

BESCHLIESST:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2021 zu genehmigen.

GEMEINDERAT

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 17.01.2022 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2022 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 17.01.2022 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 17.01.2022 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2022.

Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Herr HENNES, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

IMMOBILIEN

Antrag der Frau Nathalie CHANTRAIN aus 4950 ROBERTVILLE, Rue du Thier 10 auf Ankauf der in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 4, Flur B, Nr. 321 K (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Frau Nathalie CHANTRAIN aus 4950 ROBERTVILLE, Rue du Thier 10 auf Ankauf der in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 4, Flur B, Nr. 321 K;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2021 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle mit einem Flächeninhalt von 907 m² auf 41 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Nathalie CHANTRAIN aus 4950 ROBERTVILLE, Rue du Thier 10 die in der Ortschaft IVELDINGEN „Im Uhrenfeld“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 4, Flur B, Nr. 321 K mit einem Flächeninhalt von 907 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 41,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke, Wegeabsplisse oder Parzellen längs des Gemeindeweges „Zum Hütel“ in der Ortschaft HALENFELD

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des Gemeindeweges „Zum Hütel“ in der Ortschaft HALENFELD einerseits Gelände erworben werden muss und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger veräußert werden kann;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 31.03.2021 des Landmessers Francis SCHMITZ einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 389 m² erworben werden müssen, andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.130 m² und Privatparzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 472 m² an die Anlieger verkauft werden können;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell längs des Gemeindeweges „Zum Hütel“ in der Ortschaft HALENFELD einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 389 m² und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.130 m² sowie Privatparzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 472 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben bzw. zu veräußern.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2 an den Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 33 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 21.12.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 33 ein Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2 mit einem Flächeninhalt von 1.417 m² zum Preis in Höhe von 36.656,00 €

zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück (Los 1) auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmesser G. FAYMONVILLE vom 29.06.2021 in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 1.417 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.12.2021 bis zum 14.01.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 29.03.2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 33 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 132S2 mit einem Flächeninhalt von 1.417 m² zum Preis in Höhe von 36.656,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages über die Zurverfügungstellung der Wohnung „An de Bareer 13/1/2“ im früheren Molkereikomplex AMEL: Festlegung der Vertragsbedingungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL beabsichtigt, die in AMEL, An de Bareer 13/1/2 gelegene Wohnung im früheren Molkereikomplex zu vermieten;

In Erwägung dessen, dass das Mietobjekt aus den folgenden Räumen besteht: 1. Etage: Flur mit Garderobe, Wohnzimmer -Küche, Abstellraum, WC und 2. Etage: 3 Schlafzimmer, 1 Bad, 1 Speicherraum;

In Anbetracht dessen, dass der Vorsitzende erläutert, dass in der Zwischenzeit die Möglichkeit des Abschlusses eines Mandatsvertrages mit einer sozialen Immobilienagentur ins Auge gefasst wurde und dies noch zu prüfen ist;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium daher vorschlägt, den vorliegenden Tagesordnungspunkt zurückzuziehen und auf eine spätere Sitzung des Gemeinderates zu vertagen;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzigster Artikel. Den Tagesordnungspunkt "Abschluss eines Mietvertrages über die Zurverfügungstellung der Wohnung „An de Bareer 13/1/2“ im früheren Molkereikomplex AMEL: Festlegung der Vertragsbedingungen" zurückzuziehen und auf eine spätere Sitzung des Gemeinderates zu vertagen.

Anpassung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 25.08.2016 und vom 02.03.2021 über die Festlegung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium die Ansicht vertritt, dass die 2016 und 2021 festgelegten Verkaufsbedingungen in den Punkten 3, 5, 6 und 14 der vorerwähnten Beschlüsse

anzupassen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER ankündigt, sich mit der Begründung enthalten zu wollen, dass es sich bei den vorgenommenen Anpassungen lediglich um Anpassungen administrativer Art handelt und dass die Möglichkeit verpasst wurde, ökologische Aspekte zu berücksichtigen und so ein Zeichen zu setzen;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen (Fraktion GI) gegen 2 Enthaltungen (Fraktion G.Z.):

Artikel 1. Die Punkte 3, 5, 6 und 14 der Beschlüsse des Gemeinderats vom 25.08.2016 und 02.03.2021 wie folgt abzuändern:

3. Es ist erlaubt, zwei nebeneinanderliegende Gemeindebaustellen zu kaufen, um dort ein Doppelhaus mit Giebelgemeinschaft im Haupt- oder Nebenvolumen zu errichten, wenn dies durch die Verstädterungsgenehmigung vorgesehen ist. In einer Doppelhaushälfte muss der Käufer seinen Hauptwohnsitz während 10 Jahren haben, während die zweite Doppelhaushälfte verkauft oder vermietet werden kann. Der Käufer der beiden nebeneinanderliegenden Gemeindebaustellen, sowie der zukünftige Käufer der zweiten Doppelhaushälfte müssen die hier aufgeführten Verkaufsbedingungen erfüllen.

5. Der Käufer darf weder Besitzer einer Baustelle, noch Eigentümer eines Wohnhauses innerhalb oder außerhalb der Gemeinde AMEL sein. Beim Registrierungsamt muss der Käufer eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen. Diese Verpflichtung für den Käufer entfällt, insofern der Käufer in Anwendung der Punkte 3 und 4 der gegenwärtigen Verkaufsbedingungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine anhängende Gemeindebaustelle erworben hat, um dort ein Doppelhaus mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen zu errichten.

6. Eine Ausnahme gilt für Käufer mit anerkannter körperlicher Beeinträchtigung von mindestens 66 % oder einer Gehbeeinträchtigung von wenigstens 50 %. Der Käufer muss eine entsprechende Bescheinigung über den Grad seiner Beeinträchtigung vorlegen. Der Käufer verpflichtet sich dann, das sich in seinem Besitz befindliche Haus (Eigentumswohnung) binnen zwei Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus, zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Beurkundung eine Kautions in Höhe von 5.000 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.

14. Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:

Die Gemeinde Amel veröffentlicht das Bauvorhaben im auf der Gemeindegewebsite und auf Facebook;

- So wie die unterzeichneten und per Einschreiben versandten Kaufanträge mit Angabe der anzukaufenden Losnummer und den Kontaktdaten des (der) Antragsteller(s) bei der Gemeindeverwaltung AMEL (Wittenhof 9 – 4770 AMEL) eingehen, werden die Baulose vorrangig vergeben. Der Kaufantrag hat nur Gültigkeit, insofern die unter Punkt 5 vorgeschriebene Bescheinigung des Registrierungsamtes über den Nichtbesitz oder die unter Punkt 6 vorgeschriebene Bescheinigung über die körperliche Beeinträchtigung dem Antrag zeitgleich beigelegt worden ist.

- Sollten mehrere vollständige Kaufanträge zeitgleich (wobei einzig das Datum des Poststempels des Einschreibens maßgebend ist) für dasselbe Los bei der Gemeindeverwaltung AMEL eingehen, entscheidet das Los.

Artikel 2. Vorliegende Beschlussfassung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 4. Quartal 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegewetzes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat,

das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;
In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 07.01.2022 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus AMEL im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;
Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;
Nach Anhörung der Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 31.12.2021 auf 5.046.123,26 € beliefen.

Zurückziehung des Beschlusses vom 16.11.2021 zur Festlegung einer Gebühr zur Beseitigung von illegalen Abfallablagerung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;
Aufgrund des Dekretes vom 18.02.2002 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Zustimmung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1 der Charta;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 74 bis 76;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 9;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.11.2021 zur Festlegung einer Gebühr zur Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 22.12.2021 zur Aussetzung des Beschlusses des Gemeinderates Amel vom 16. November 2021 zur Festlegung einer Gebühr zur Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen;
In Erwägung dessen, dass die Aussetzung des Beschlusses vom 16.11.2021 damit begründet wird, dass die in Artikel 3 des Beschlusses vorgesehene Gebühr sich auf pauschal 500 € zuzüglich der effektiven Kosten belaufen soll, Gebühren aber per Definition den effektiven Kosten entsprechen sollten;
In Erwägung dessen, dass Artikel 9 Absatz 2 des vorerwähnten Dekrets vom 20.12.2004 besagt, dass die betroffene Behörde einen ausgesetzten Beschluss zurückziehen oder rechtfertigen kann und dass die Entscheidung der Regierung unter Strafe der Nichtigkeit des ausgesetzten Beschlusses nach dem Versanddatum des Aussetzungserlasses mitzuteilen ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herr S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2021 über die Festlegung einer Gebühr zur Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen zurückzuziehen.
Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht zugestellt.
Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Finanzdirektorin der Gemeinde und dem Finanzdienst der Gemeinde informationshalber zugestellt.

Festlegung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162;
Aufgrund des Dekretes vom 18.02.2002 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Zustimmung zur

Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;
Aufgrund der Artikel 35 und 74 bis 76 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;
Aufgrund des Dekretes vom 04.12.2000 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;
In Anbetracht des beigefügten günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 21.01.2022;
Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vom 12.10.2021;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;
In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zugunsten der Gemeinde wird für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2. Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3: Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00 € übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten
- Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde und pro Person.
- Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.
- Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 40,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel.
- Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

Artikel 4. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Schuldners.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6. Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung.

Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.
Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Artikel 8. Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74 – 76 des Gemeindegemeinschaftsverordnungs vom 23.04.2018 in Kraft.

Prämie für Auto- und Motorradfahrer für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings anerkannter Organisationen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 und Kapitel 4, Abschnitt 4 (Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse) des Gemeindegemeinschaftsverordnungs vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass Fahrsicherheitstrainings bislang immer in Zusammenarbeit mit der Polizeizone Eifel und mit deren finanziellen Unterstützung organisiert wurde;

In Erwägung dessen, dass die Teilnahmegebühren aufgrund der finanziellen Beteiligung der Polizeizone Eifel relativ niedrig ausfielen;

In Anbetracht dessen, dass diese finanzielle Unterstützung der Polizeizone in Höhe von 65 €/Person in Zukunft nicht mehr gewährleistet werden kann, so dass die Teilnahmegebühren in Höhe von 145 €/Person zu Lasten der Teilnehmer sind;

In Erwägung dessen, dass die Sinnhaftigkeit des Fahrsicherheitstrainings außer Frage steht und dass das Training auch in Zukunft angeboten werden sollte;

In Erwägung dessen, dass die Teilnahmegebühr möglichst niedrig zu halten ist, da eine zu hohe Teilnahmegebühr für Interessenten abschreckend wirken könnte;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel in Artikel 761/331-01 des ordentlichen Haushaltsplans vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöfkin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Eine einmalige Prämie in Höhe von 50 € für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings dafür anerkannter Organisationen zu gewähren.

Artikel 2. Die Gewährung der Prämie an die folgenden Bedingungen zu koppeln:

- Der Nutznießer muss zum Zeitpunkt der Teilnahme an dem Training im Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL eingeschrieben sein;

- Der Nutznießer muss im Besitz eines Führerscheins der Kategorie AM, A1, A2, A (für Moped- und Motorradfahrer) oder B (für Autofahrer) sein;

- Der Nutznießer darf zum Zeitpunkt der Teilnahme an dem Training nicht älter als 30 Jahre sein;

- Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst nach der Teilnahme am Training. Daher ist der Gemeindeverwaltung eine auf den Namen des Nutznießers ausgestellte und quittierte Rechnung über die Kosten des Fahrsicherheitstrainings sowie eine Abschrift des Führerscheins vorzulegen, bevor die Prämie zur Auszahlung freigegeben wird;

- Der Zuschuss wird eventuell auf die Höhe der effektiv entstandenen Kosten des Fahrsicherheitstrainings begrenzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Beschlussfassung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Aufsichtsbehörde, der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Finanzdienst zugestellt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2022: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der

Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen verschiedene Wege- und Bürgersteigteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 03.08.2021, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2022 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderats vom 14.10.2021 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2022 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 648.521,52 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass Artikel 57 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag mit einem oder mehreren festen Abschnitten und einem oder mehreren bedingten Abschnitten vergeben kann;

In Erwägung dessen, dass das vorliegende Projekt in einem festen Abschnitt (Teil 1) und einem bedingten Abschnitt (Teil 2) aufgeteilt ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 28.01.2022 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42111/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER ankündigt, sich mit der Begründung der Stimme enthalten zu wollen, dass die Unterlagen allesamt in Französisch erstellt wurden, dass dem Projektautoren Fehler bei der Berechnung unterlaufen sind und dass die Unterlagen teilweise unklar formuliert wurden;

Nach umfassender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIEßT mit 14-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (Mitglied MÜLLER):

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhaltungsarbeiten 2022.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 648.521,52 €, ohne MwSt., festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Teil 1 (fester Abschnitt): 502.189,70 €, ohne MwSt.

Teil 2 (bedingter Abschnitt): 146.331,82 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen in vier verschiedenen Ortschaften: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Trinkwasserleitungen in den Ortschaften DEIDENBERG „Am Stein“, IVELDINGEN „Im Kell“, MIRFELD „Quirinusstraße“ und MONTENAU „Heufeld“ teilweise erneuert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 22.06.2021, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen in vier verschiedenen Ortschaften zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.09.2021 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2022 auszuführenden Wasserleitungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 356.114,95 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 28.01.2022 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87404/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindegerechts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen in vier verschiedenen Ortschaften.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 356.114,95 €, ohne MwSt., festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

DEIDENBERG „Am Stein“: 122.635,75 €, ohne MwSt.

IVELDINGEN „Im Kell“: 49.643,00 €, ohne MwSt.

MONTENAU „Heufeld“: 92.193,20 €, ohne MwSt.

MIRFELD „Quirinusstraße“: 91.643,00 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87416/732-60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindegerechts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERSCHIEDENES

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinde AMEL mit der Tierheim SCHOPPEN VoG - Genehmigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, wonach der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

In Anbetracht dessen, dass der bisher zwischen der Polizeizone Eifel und der Tierheim SCHOPPEN VoG bestehende Vertrag über die Unterbringung von Fundhunden aufgelöst werden musste;

In Anbetracht dessen, dass die Tierheim SCHOPPEN VoG auch weiterhin in der Lage sein sollte, Fundhunde aufzunehmen und dass es im Interesse der Gemeinde AMEL ist, in diesem Bereich mit der Tierheim SCHOPPEN VoG zusammenzuarbeiten;

In Erwägung dessen, dass die Zusammenarbeit mit der VoG auch in anderen Bereichen zur vollsten Zufriedenheit stattfindet;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel unter Artikel 3341/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplans vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den nachfolgenden Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinde AMEL, vertreten durch den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor und der Tierheim SCHOPPEN VoG aus 4770 SCHOPPEN, Außenborner Weg 2, vertreten durch Frau Daniela KLEIN, Präsidentin der Tierheim SCHOPPEN VoG zu genehmigen.

Artikel 3. Die Verpflichtungen der Tierheim SCHOPPEN VoG werden wie folgt festgelegt:

- An 365 Tagen im Jahr von 8 Uhr bis 18 Uhr ist ein Einsatzfahrzeug und ein Fahrer zum Abholen der Fundhunde bereit zu stellen.

- Zwischen 18 und 21 Uhr ist die Notfallnummer 0479 841604 erreichbar.

- Das gefundene Tier ist in Pflege zu nehmen. Bei Unfällen, usw. muss ein Tierarzt konsultiert werden bis der Besitzer gefunden ist.

- Wenn der Hund keinen elektronischen Chip hat, ist dies unverzüglich auf Kosten des Besitzers vorzunehmen.

- Es sind keine Kosten zu berechnen, wenn der Hund am gleichen Tag von seinem Besitzer abgeholt wird.

- Polizisten haben ständig durch eine codierte Eingangstüre Zugang zur Quarantänehalle, wenn nachts ein Hund aufgenommen werden muss.

- Tagsüber steht das Personal des Tierheims für eventuelle Fragen der Polizei oder der Mitarbeiter der Gemeinde AMEL zur Verfügung .

- Im Falle von Beschlagnahmungen wird das Tierheim mit einem Einsatzfahrzeug vor Ort erscheinen, und die Hunde aufnehmen. Für die umgehende medizinische Versorgung und Unterbringung der Tiere wird gesorgt.

- Im Notfall oder bei dringenden Fragen kann die Gemeinde sich unter der Nummer 0479 / 84 16 04 direkt an den oder die Hauptverantwortliche(n) des Tierheims wenden.

Artikel 4. Die Verpflichtungen der Gemeinde AMEL werden wie folgt festgelegt:

- Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung der entstehenden Funktionskosten, jährlich eine Summe von 0,38 € pro Einwohner an das Tierheim zu überweisen.

- Die oben genannte Summe von 0,38 €/Einwohner wird jährlich am 1. Januar des jeweiligen Jahres dem Verbraucherpreis-Index angepasst (Basis 2013). Der Referenzwert ist der Monat Dezember des vorherigen Jahres.

- Die Summe ist nach Erhalt der entsprechenden Zahlungsaufforderung bis spätestens Ende März des betreffenden Jahres zu zahlen. Zahlungsrückstände werden automatisch mit Verzugszinsen in Höhe von 3% auf Jahresbasis belegt.

- Die erste Indexierung erfolgt am 01.01.2022.
- Im Falle von Beschlagnahmungen ist das Tierheim vorher zu kontaktieren und die Vorgehensweise abzusprechen.
- Die Gemeinde zahlt dem Tierheim einen Unkostenbeitrag für die Unterbringung und die medizinische Versorgung in Höhe von pauschal 100,00 € pro beschlagnahmtem Hund.

Artikel 5. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung muss diese per Einschreiben an den jeweiligen Partner zum 30. Juni des jeweiligen Jahres gesendet werden, so dass die Möglichkeit besteht, sich bis zum 31. Dezember des Jahres neu zu organisieren.

Artikel 6. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt;

Artikel 7. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Tierheim SCHOPPEN VoG, der Aufsichtsbehörde, der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Finanzdienst übermittelt.